

Finanzamt Lichtenberg
Lohnsteuerstelle

Bln.-Lichtenberg,
Normannenstr. 22

5. Feb.

1942

Die steuerliche Behandlung der Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers hat durch den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. Dezember 1941 S 2176 - 181 III mit Wirkung vom 1. Januar 1942 eine Neuregelung erfahren.

Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers oder der Angehörigen des Arbeitnehmers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, soweit sie für den einzelnen Arbeitnehmer den Freibetrag übersteigen.

Die Freibeträge sind entsprechend dem Zeitabschnitt, für den der Arbeitgeber die Ausgabe für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers leistet, in Abschnitt 4 des oben genannten Erlasses festgesetzt.

Auf Ihrer Steuerkarte für 1942 ist wegen höherer Werbungskosten und Sonderausgaben, die den in die Lohnsteuertabelle eingearbeiteten Pauschsatz von 39 RM übersteigen, ein besonderer Betrag als steuerfrei vermerkt worden. In den von Ihnen geltend gemachten Sonderausgaben sind Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers enthalten, deren Behandlung sich nunmehr nach dem obigen Erlaß regelt.

Ich habe die erfolgte Eintragung des besonderen steuerfreien Betrages nachzuprüfen und bitte, mir hierzu Ihre Steuerkarte 1942 sofort einzusenden.

Zur Vermeidung unrichtiger Eintragungen bitte ich eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers beizufügen, in der angegeben ist, in welcher Höhe die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers nach dem Erlaß vom 22. Dezember 1941 wöchentlich, monatlich usw. steuerpflichtiger Arbeitslohn bilden und um welche Art der Zukunftssicherung es sich handelt.

Im Auftrag

Meier

W. Schmidt

An

Herrn
.....
..... *Herrnrich Proch* ..
.....
..... *Berlin Lichtenberg* ..
..... *Kaisert. 130* ..